

Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 30. März 2023 diese Richtlinie über die Förderung der Vereine beschlossen.

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) fördert alle ansässigen Vereine im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Verfügungsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand von den Richtlinien abweichende Beschlüsse fassen.
- (3) Über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 7, 8 und 9 dieser Richtlinien entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis 500,00 Euro, darüber hinaus der Gemeindevorstand.

§ 3

Zuschuss bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

- 25-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 Euro
- 50-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 Euro
- 75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 Euro
- 100-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 Euro
- 125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 Euro
- (2) Bei anderen Vereinsjubiläen entscheidet der Bürgermeister über die Höhe des Betrages.

§ 4

Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, die von einem ansässigen Verein ausgetragen werden, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Anträge sind hierfür vor der Durchführung der Veranstaltung bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) zu stellen. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag, welcher schriftlich eingereicht werden muss.

§ 5

Prämien, Preise und Zuschüsse für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien, Preise oder Zuschüsse gewährt.

Der Antrag ist nach der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung schriftlich, mit Offenlegung der Ausgaben, bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

(1) Allgemeiner Zuschuss

1. Die nicht sporttreibenden Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 Euro. Um den vollen Grundbetrag zu erhalten, sollte der Verein einen öffentlichen Auftritt nachweisen (Gesangvereine, Musikgruppen) oder eine öffentliche Aktivität/Veranstaltung durchführen (Kultur-, Heimat-, Verschönerungs- und Sozialvereine).

Zusätzliche Förderung:

a) Gesangvereine und Freiwillige Feuerwehren

pro aktives Mitglied bis 18 Jahre 10,00 Euro

pro aktives volljähriges Mitglied 5,00 Euro

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Mitgliederzahl, die einem **übergeordneten Verband** gemeldet ist. **Die Meldung ist dem Antrag beizufügen.**

b) Jugendclubs

Die Jugendclubs erhalten zusätzlich für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuss von 5,00 Euro. **Eine Mitgliederliste mit Altersangabe ist dem Antrag beizufügen.**

c) Sonstige Vereine

Vereine, welche eine aktive Jugendarbeit nachweisen können, erhalten hierfür pro aktives Mitglied bis 18 Jahre einen Zuschuss von 10,00 Euro. **Eine Mitgliederliste mit Altersangabe ist dem Antrag beizufügen.**

2. Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt den sporttreibenden Vereinen auf Antrag einen Zuschuss für die Senioren- und Jugendarbeit.

Der Grundbetrag für Sparten, welche an Wettkämpfen oder am Rundenspielbetrieb teilnehmen, beträgt 100,00 Euro. Bei Spielgemeinschaften erhält jeder ortsansässige Verein den Grundbetrag.

Pro gemeldeter aktiver Jugendlicher
(außer Fußballmannschaften) 10,00 Euro

Pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied
(außer Fußballmannschaften) 5,00 Euro

Pro gemeldete Fußballmannschaft 150,00 Euro

Offizielle Mannschaftsmeldungen zu den jeweiligen Sparten müssen zur Berechnung des Zuschusses vorgelegt werden.

- Sonstige Sportabteilungen, die nicht an offiziellen Wettkämpfen teilnehmen
Grundbetrag 50,00 Euro

(2) Beihilfe zur Unterhaltung und Nutzung von Sportplätzen

Die Vereine, welche selbstständig eine Sportstätte unterhalten, werden durch die Gemeinde Allendorf (Eder) mit einem finanziellen Zuschuss unterstützt. Diese Unterstützung in Form einer Pauschale dient der Pflege sowie der Instandhaltung der Anlage

- a) je Fußball-Rasenplatz, Fußball-Kunstrasenplatz 150,00 Euro
- b) je Tennisplatz 100,00 Euro
- c) Feuerwehr-Übungsplatz 100,00 Euro
- d) Modellflugplatz 100,00 Euro
- e) Silbersee 100,00 Euro
- f) Ski-Anlage 100,00 Euro
- g) Fischteichanlage 100,00 Euro

(3) Beihilfe zu Betriebskosten

- a) Den sporttreibenden Vereinen werden 50 % der Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Kanal und Gebäudeversicherung) auf Nachweis von der Gemeinde erstattet. Von dieser Bezuschussung sind die Kosten für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen ausgeschlossen.
- b) Den Freiwilligen Feuerwehren und der DRK Bereitschaft der Gemeinde Allendorf (Eder) werden die Kosten für die Reinigung der Gemeinschaftsräume und der Toilettenanlagen auf Nachweis von der Gemeinde erstattet.

(4) Zuschuss für Instrumente und Noten

- a) Den musiktreibenden Vereinen wird auf schriftlichen Antrag für die Anschaffung von Instrumenten und Noten ein Zuschuss von 10 % gewährt.
- b) Der Höchstbetrag der Fördersumme beträgt jährlich 500,00 Euro je Antrag stellenden Verein.

§ 7

Zuschüsse bei Baumaßnahmen

(1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt den Vereinen Zuschüsse

- a) zum Bau oder der Erweiterung von Vereinsanlagen
- b) für Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen größeren Umfangs.

Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss von 10 % der im vorzulegenden Verwendungsnachweis aufgeführten Kosten, max. 10.000,00 Euro.

- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerrängen.

§ 8

Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Gegenständen für die Jugendarbeit

- (1) Ziel der Förderung ist es, Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann und die Jugendarbeit intensiv betrieben wird.
- (2) Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.
Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte und Gegenstände für die Jugendarbeit, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Transportgeräte (Mattenwagen, Bootsanhänger usw.) und deren Einzelbeschaffungspreis weniger als 100,00 Euro beträgt.
- (3) Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss in Höhe von 10 %, maximal bis zu 2.500,00 Euro.
- (4) Als zuwendungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnungen belegte Beträge.

§ 9

Zuschüsse zur Anschaffung von Rasenmähern

Zur Unterhaltung der Rasensportplätze gewährt die Gemeinde den Sportvereinen einen Zuschuss von 50 % für die Anschaffung der Rasenmäher.

Die Anschaffung erfolgt durch die Vereine im Benehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Anschaffungskosten zunächst in voller Höhe.

Der Vereinsanteil ist in 5 gleichen Jahresraten zum 01. Oktober eines Jahres rückzahlbar, beginnend mit dem Jahr der Anschaffung. Bei größeren Reparaturen ab 500,00 Euro wird sich die Gemeinde an den Kosten mit 50 % beteiligen.

§ 10

Zuschüsse für Fahrten von Jugendgruppen und dergleichen

Für Fahrten von Jugendlichen, die der internationalen Begegnung dienen oder sonst als förderungswürdig anerkannt werden, gewährt die Gemeinde ebenfalls einen Zuschuss, der 1,25 Euro je Teilnehmer und Tag, höchstens 250,00 Euro, beträgt. Der Zuschuss wird nur an Personen gewährt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Allendorf (Eder) haben und die nicht älter als 18 Jahre sind.

Der Verein bzw. die Institution, die diesen Zuschuss für Fahrten beantragt, hat der Gemeinde in Form einer Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und des Geburtsdatums einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu erbringen.

§ 11 Form und Fristen

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach § 7, 8, 9 und 10 müssen in schriftlicher Form bis zum 30. September bei der Verwaltung vorliegen, um für die Haushaltsberatungen für das nächste Haushaltsjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Den Anträgen ist eine detaillierte Kostenaufstellung mit einem Finanzierungsplan beizufügen. Die Abrechnung der jeweiligen Maßnahme erfolgt nach Vorlage der entsprechenden quittierten Rechnungen. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.
- (2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach § 6 dieser Richtlinien müssen bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) eingereicht werden. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie über die Förderung der Vereine tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 31. März 2023


Junghenn
Bürgermeister

